

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 10

Artikel: Ist Errichtung einer Feldgendarmerie notwendig?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96550>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVI. Jahrgang.

Nr. 10.

Basel, 8. März.

1890.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Ist Errichtung einer Feldgendarmerie nothwendig? — Der Uebergang der französischen Armee über den grossen St. Bernhard und das Fort du Bard 1800. — Das Gewehr 88 und seine Munition. — A. Fritze: Kriegstagebuch eines einjährig-freiwilligen Ulanen aus dem Feldzug 1870/71. — S. Gopčević: Beiträge zur neuern Kriegsgeschichte der Balkan-Halbinsel. — Eidgenossenschaft: Das Zentral-Komite der schweiz. Offiziers-Gesellschaft an die Sektionen. — Ausland: Deutschland: Entfernungsmesser. Frankreich: Entwurf zu einem neuen Generalstabsgesetz. Denkmal für den Artilleriesergeanten Triaire. Pelade. Italien: Militärpensionen. Rumänien: Anschaffung fahrbarer gepanzelter Geschützstände. — Türkei: † Strecker Pascha. China: Militärisches. — Bibliographie.

Ist Errichtung einer Feldgendarmerie nothwendig?

In allen Armeen, in welchen man Handhabung strenger Polizei, das Verhindern von Unordnung im Rücken der Armee, beim Train u. s. w. für nothwendig hält, glaubt man die Feldgendarmerie nicht entbehren zu können.

In den meisten Armeen wird die Feldgendarmerie bleibend unterhalten, in andern erfolgt die Aufstellung erst im Bedarfsfalle und zwar zunächst immer aus Gendarmen oder Polizeikorps des Landes.

Eine merkwürdige Erscheinung ist, dass man in unserer Armee keine Feldgendarmen oder eine ähnliche Einrichtung findet. Die Ursache davon liegt in dem Mangel an Kriegserfahrung, sonst würde man die Nothwendigkeit der Feldgendarmerie längst eingesehen haben.

In früherer Zeit hat der Generalgewaltige mit seinem Gefolge den Feldpolizeidienst versehen.

Im Jahrgang 1878 S. 178 hat der Herr eidg. Oberst A. de Mandrot in dem „Projekt, die Landjäger (oder Gendarmen) in die eidg. Armee einzureihen,“ in überzeugendster Weise nachgewiesen, welche eminenten Dienste sowohl im Frieden als im Kriege ein Polizei- oder Gendarmenkorps der Armee leisten könnte. Der wichtige Artikel hat damals wenig und in den massgebenden Kreisen leider keine Beachtung gefunden.

Bei jedem Truppenzusammenzug klagt man über Unordnung bei dem Train. Die Klage wiederholt sich von Jahr zu Jahr. Es erscheinen von Offizieren Zeitungsartikel, die auf die Nothwendigkeit, dem Uebel abzuhelpen, aufmerksam

machen. Das Mittel, Ordnung zu schaffen, fehlt aber. Die einzig mögliche Abhülfe würde in der Errichtung eines Polizei- oder Gendarmeriekorps bestehen.

Bei dem Truppenzusammenzug der VI. Division 1882 hat der Kanton Zürich, auf Veranlassung des Obersten Egloff, diesem eine Abtheilung Landjäger unter Polizei-Hauptmann Fischer zur Verfügung gestellt. Allgemein wurde der Nutzen und die guten Dienste dieser Abtheilung anerkannt. Gleichwohl hat das Beispiel nirgends Nachahmung gefunden!

Wenn sich aber ohne Gendarmerie im Frieden schon keine Ordnung bei dem Tross erhalten lässt, wie soll es da erst im Kriege werden? Wer wird überdies im Rücken der Armee Ausreisser, Marodeure u. s. w. aufgreifen und dafür sorgen, dass andern die Lust, es ihnen nachzumachen, benommen werde?

Im alten Guiden-Reglement war eine Bestimmung enthalten, dass diese Truppe unter andern Verrichtungen auch den Polizeidienst bei der Armee versehen solle. Eine baroke Zumuthung! Alle, welche die Rekrutirung und Ausbildung dieser Truppe kennen, werden zugeben, dass dieselbe für alles Mögliche besser passt als zum Polizeidienst.

Jedenfalls liegt es ausser Zweifel, dass Leute, welche sich den Polizeidienst, die Handhabung der öffentlichen Ordnung, als Beruf zur Lebensaufgabe gemacht haben, in diesem Fach Besseres leisten, mit mehr Sicherheit und Energie auftreten.

Allerdings wissen wir wohl, der Beziehung der Offiziere und Soldaten der kantonalen Polizeikorps steht dormalen Art. 2 Abs. c. der Mili-

tärorganisation entgegen. Nach demselben sind die Offiziere und Soldaten derselben „während der Dauer ihrer Anstellung von der Wehrpflicht enthoben.“

Wir wissen auch, dass man den Kantonen nicht ihre ganzen Polizei-, Gendarmerie- oder Landjägerskorps wegnehmen kann, aber einen Theil derselben, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ Theil würden sie schon entbehren können!

Der militärische Unterricht würde sogar nicht ohne Nutzen für die Betreffenden und die Kantone sein.

Bei der in Aussicht stehenden und allgemein als nothwendig erkannten Revision des Militärorganisations-Gesetzes könnte auch die Bestimmung aufgenommen werden:

„Die Kantone haben zu jedem Bataillon, welches sie zur Bundesarmee stellen, 3 (bzw. 4) in ihrem Fach ausgebildete Polizeisoldaten oder Landjäger zu stellen. Kantone, die 10 Mann stellen, haben dazu einen Unteroffizier zu stellen. Die Offiziere ernennt der Bund.“

Grössere Schwierigkeit würde das Aufbringen der berittenen Gendarmerie bieten. Aber auch diese muss sich überwinden lassen. Wenigstens 10—15 reitende Gendarmen für jede Division scheinen unbedingt nothwendig.

Die berittenen Feldgendarmen könnten ausser zum Polizeidienst bei der Armee in ähnlicher Weise wie die Guiden zur Begleitung von Generalstabsoffizieren bei Rekognoszirungen, zum Kundschafterdienst u. s. w. verwendet werden.

Den Fussgendarmen fiele nach erhaltener Weisung zu, die Handhabung der Polizei in den Hauptquartieren, in den Kantonementen und Etappenorten, sie können beigezogen werden, um bei Bequartirung der Truppen mitzuwirken, zur Unterstützung der Ortspolizei, zum Ordonnanzdienst, zum Polizeidienst auf Bahnhöfen und Stationen u. s. w.

Die bei der Truppe befindlichen Gendarmen würden am besten der Generalstabs-Abtheilung des Divisionshauptquartiers, die auf Etappen zur Verwendung kommenden Gendarmen dem Etappenkommandanten unterstellt.

Oberst de Mandrot in dem oben erwähnten Artikel sagt: „Vom Standpunkte der bürgerlichen Verwaltung würden die Landjäger (Gendarmen), welche mit der Miliz gedient hätten, an Ansehen bei unserem Volke gewinnen, welches ihnen dermalen nicht immer die Stellung einräumt, welche ihre mühsamen und schwierigen Amtsverrichtungen verdienen.“

„Die Landjäger selbst aber würden sich durch den Dienst, welchen sie mit den Milizen verrichten, gehoben fühlen; die Ergänzung derselben würde dadurch leichter und besser werden. Wir

würden an unsern Landjägern sicher bald ein tüchtiges Elitekorps erhalten.

„Dies war bei uns bis jetzt nicht immer der Fall, doch wohl bei allen unsern Nachbarn, den Deutschen, Franzosen und Italienern. Man täusche sich nicht, wird die Gendarmerie einmal in Folge ihrer Zusammensetzung geachtet sein, so wird ihr Dienst auch besser besorgt werden. Ist dies aber in einem Lande, welches keine stehende Armee hat, nicht von grosser Wichtigkeit?“ (A. Sch. M.-Z. Jahrg. 1878, S. 180.)

Das Märzheft des „Spectateur militaire“ 1889 hat den Nutzen der Gendarmerie für das Gefecht behandelt. In dem betreffenden Artikel wurde gesagt, dass die französische Gendarmerie an allen Feldzügen der Armee, von Anfang des Jahrhunderts an, Theil genommen und dabei über 600 Mann verloren habe.

Die Heeresgendarmerie ist ein nothwendiges Bindeglied zwischen der bürgerlichen und militärischen Polizei.

Oft genug werden beide sich unterstützen müssen. Fehlt das Zwischenglied, so sind Konflikte zwischen der bürgerlichen und militärischen Polizei schwer zu vermeiden. Aus Unkenntniss auf beiden Seiten hindern sich diese oft wechselseitig und greifen in das Gebiet hinüber, welches sie nichts angeht.

Eine Heeresgendarmerie ist im Felde unbedingt nothwendig. Aus diesem Grunde ist es zweckmässig, diese schon im Frieden zu schaffen.

Da bei uns die militärische Ausbildung der Gendarmen oder Landjäger den Kantonen grossen Nutzen gewähren würde, so ist zu wünschen und zu hoffen, dass diese zu der Formirung des Feldgendarmeriekorps die Hand bieten.

Wir empfehlen die Frage Allen, welche sich für unser Wehrwesen und die Handhabung der öffentlichen Sicherheit im bürgerlichen Leben interessiren, zur Beachtung und ergebenden Falles zu weiterer Besprechung.

Der Uebergang der französischen Armee über den grossen St. Bernhard und das Fort du Bard 1800. *)

(Aus dem Französischen nach den Memoiren des Marschalls Marmont, Herzog von Ragusa.)

Der erste Consul (welcher die Reserve-Armee bei Dijon vereinigt hatte) erwartete die Eröffnung des Feldzuges in Deutschland und Italien. Die Feinde mussten erst die Absicht ihrer Operationen zeigen, um uns in den Stand zu setzen, mit Kenntniss der Ursachen und auf entscheidende Weise zu handeln. „Die österreichische Armee, 80,000 Mann stark, die gleiche, welche uns im

*) Ein Beitrag zu der militärischen Würdigung der Grimselstrasse.